

Endlich sei noch des Vogelrechtes oder Alprechtes – im Volke mit dem sonderbaren Namen «Vogelmolken» bezeichnet – Erwähnung getan. Diese nicht unbeträchtliche Belastung hatte ebenfalls Fürst Alois II. im Jahre 1849 für ablösbar erklärt. Die Ablösung wurde jedoch erst Mitte der fünfziger Jahre durchgeführt. Das Vogelrecht bestand darin, dass die pflichtigen Alpen den Molkenbetrag eines Sennereitages der Herrschaft zu geben verpflichtet waren. Dieses herrschaftliche Recht dürfte wohl aus ganz alten Zeiten herrühren, als solche Alpen ursprünglich Eigentum der regierenden Grafen – zuerst als Lehen, später als Eigentum den Gemeinden überlassen wurden, wofür letztere nebst den übrigen Leistungen jährlich den Ertrag der Molken von einem Alptag zu geben hatten. Gelegentlich der Ablösung berechnete man diese Belastung sämtlicher pflichtiger liechtensteinischer Alpen auf jährlich 313 Pfund Butter und 626 Pfund Käse. Das hieraus ermittelte Kapitel, das von den Pflichtigen an die fürstliche Rentkasse einzuzahlen war, belief sich auf nahezu 2700 fl. – In früheren Zeiten waren die Alpen nicht so stark besetzt und dementsprechend das Erträgnis geringer gewesen.

Der Bestand des Vogelrechtes kann urkundlich schon im 14. Jahrhundert nachgewiesen werden.

Die Triesner hatten an Vogelmolken:

aus Valüna 44 Pfund Butter, 88 Pfd. Käse

aus Lawena 22 Pfund Butter, 44 Pfd. Käse

jährlich abzugeben oder auszulösen. 1861 wurde diese Naturalabgabe aus Valüna und Lawena für 649 fl. abgelöst.

## Die Zehentablöse und Ablöse anderer Feudallasten (Zusammenfassung)

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Feudallasten, das sind die jährlichen Abgaben ab Haus und Boden an den Landesherrn, und andere Zehentpflichten abgeschafft:

1848 und 1856 das «Vogelmolken»,

1864 der Zehent,

1865 der Fasnachthennenzins (Fasnachthuhn),

1848 Pleuelgeld, Neugereutschilling und Schäfhaberzins (dem Lande überlassen und 1868 ersatzlos aufgehoben),

1871 Gipsregal,

1882 Hadernsammelregal.

Ebenso gingen zu gleicher Zeit die Erträgnisse aus Fischerei und Jagd-Pacht entschädigungslos vom Landesherrn auf Land und Gemeinde über.

Das zugunsten der Herrschaft bestehende Jagdregal wurde 1848 aufgehoben, die Jagd selbst nach Gebieten eingeteilt und verpachtet, das Erträgnis unter Land und Gemeinden geteilt. Seit 1962 ist praktisch die Jagdausübung ganz an Inländer übergegangen.

Ebenso wird die Fischerei seit jeher gebietsweise verpachtet. 1848 ging das Fischereiregal an das Land über. Das Absinken des Grundwasserspiegels seit dem Bau des Binnenkanales (1943) brachte es mit sich, dass die einst fischreichen Triesner Gewässer nun der Vergangenheit angehören.

Die beiden Gemeinden Triesen («Fischer Banzer's») und Ruggell hatten noch bis Ende des zweiten Weltkrieges die einzigen Berufsfischer unseres Landes!